

Allgemeine Bedingungen mietweiser Überlassung

1. Allgemeines

Die Vermietung unserer Mietgeräte findet ausnahmslos zu unseren allgemeinen Mietbedingungen und zu den auf den Einzelfall abgestimmten Vertragsvereinbarungen statt. Zusätzlich sind die ausgehandelten Liefer- und Haftungsbedingungen zu beachten. Es werden nur die hier aufgeführten und im Vertrag vereinbarten Bedingungen anerkannt. Abweichende Regelungen seitens des Mieters werden nicht anerkannt; mit Ausnahme von schriftlicher Anerkennung seitens des Vermieters. Sofern nichts Anderes vereinbart, gelten die allgemeinen Mietbedingungen auch für Folgegeschäfte. Zudem bestehen die Bedingungen für jegliche Vermietung von Baumaschinen (folgend als Mietsache/Mietgegenstand beschrieben).

2. Übergabe der Mietsache

Die Mietsache wird von Wiegner Baumaschinen dem Mieter für die vereinbarte Mietdauer überlassen. Sie steht dem Mieter in vollgetanktem und unbeschädigtem Zustand zur Verfügung. Mit dem Mietvertrag bzw. dem Lieferschein wird dieser Zustand durch den Mieter bestätigt. Mit Übergabe/Abholung der Mietsache geht die Gefahr der Beförderung, der Beschädigung und des Verlusts an den Mieter über. Mängel am Mietgegenstand müssen unverzüglich gemeldet werden.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich die Unfallverhütungs-, Arbeitsschutzbestimmungen und Straßenverkehrsordnungsvorschriften zu beachten.

Der Mietgegenstand darf nicht an Dritte weitergegeben oder -vermietet werden.

Außerdem verpflichtet er sich, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Der Mietgegenstand muss gesäubert und vollgetankt zurückgegeben werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Der Mieter muss Schutzmaßnahmen vor Diebstahl, Zutritt Unbefugter und Witterungseinflüssen unternehmen.

Der genau Einsatz- und Standort des Mietgegenstands muss wahrheitsgemäß dem Vermieter angezeigt werden.

Mängel und Schäden am Mietgegenstand sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.

Weitere abweichende entstehende Kosten, für beispielsweise Sondergenehmigungen, hat der Mieter selbst zu tragen.

4. Dauer der Miete

Mit der Übergabe der Mietsache beginnt die Mietzeit. Der Tag der Übergabe bzw. der Abholung zählt als Miettag. Die Mietzeit endet mit der Zurückgabe der Mietsache an den Vermieter; oder sie endet frühestens mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Die Verlängerung der Mietzeit muss mindestens 24 Stunden vorher gestellt werden. Falls die Mietsache nicht zum vereinbarten Mietbeginn abgeholt wird und es keine vorherige Benachrichtigung nicht erfolgt

ist, so beginnt die Mietzeit automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt. Bei Ablauf dieser Mietzeit wird ein Schadensersatz statt der eigentlichen Leistung gestellt. Sollten Reparaturarbeiten eintreten, so wird die Mietzeit, falls notwendig, verlängert.

5. Berechnung und Zahlung der Miete

Die normale Betriebszeit wird für die Berechnung der Miete zugrunde gelegt. Diese beträgt 8 Arbeitsstunden täglich. Der Mietpreis berechnet sich in Stunden, Tagen oder Wochen; welcher individuell angepasst und vertraglich vereinbart wird. Mietpreise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Sollte der Betriebsstundenzähler ausfallen, so ist dies unverzüglich dem Vermieter zu melden.

Der Mieter hat ausschließlich folgende Möglichkeiten zur Zahlung: Barzahlung und Rechnung. Weitere Zahlungsarten werden nicht angeboten und werden zurückgewiesen. Der Mieter ist verpflichtet innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung den ausgewiesenen Betrag auf das auf der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Die Zahlung ist ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Mieter kommt erst nach Mahnung in Verzug.

6. Mängel des Mietgegenstands

Mängel, Störungen und Schäden des Mietgegenstands sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Mängel, die der Vermieter zu vertreten hat, werden kostenlos innerhalb angemessener Zeit beseitigt. Für Schäden, die bei Dritten und die vom Mieter während oder durch die Verwendung der Mietsache entstanden sind, haftet der Mieter selbst. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen des Mietgegenstands haftet der Mieter und hat Schadensersatz zu leisten.

7. Kündigung

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag fristlos und außerordentlich zu kündigen.

Der Mieter kann nach Ankündigung und ohne Einhaltung einer Frist den Mietvertrag kündigen, sofern die Benutzung des Mietgegenstand aus zu vertretenden Gründen auf längere Zeit nicht realisierbar ist.